

CH_VB 92.3274 vom 18. Dezember 1992

Bundesverwaltung, 1992-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3274

FR: CH_VB 92.3274 du 18 décembre 1992

IT: CH_VB 92.3274 del 18 dicembre 1992

Erwägungen

E. 18

Dezember 1992 2745 Motion Columberg Die Anpassung der Obergrenze für den Wasserzins könnte rascher über den Gesetzesweg erfolgen, wenn der Bundesrat befugt wäre, den in Artikel 49 des WRG festgelegten Betrag periodisch anzugleichen. Obwohl diese Lösung 1985 vom Parlament abgelehnt wurde, sollte sie einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Der Bundesrat ist sich auch der finanziellen Schwierigkeiten bewusst, mit denen Kantone und Gemeinden zu kämpfen haben. Er erklärt sich deshalb bereit, die Frage einer Erhöhung des höchstzulässigen Wasserzinses zu prüfen und beantragt die Umwandlung der Motion in ein Postulat. Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 92.3279
Motion Columberg Wasserrechtsgesetz. Angemessene und gerechte Wasserzinse Loi sur l'utilisation des forces hydrauliques. Redevances équitables Wortlaut der Motion vom 19. Juni 1992 Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Revision von Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, allenfalls unter Einbezug von Artikel 24bis Absatz 3 der Bundesverfassung, zu unterbreiten, mit dem Ziel, den höchstzulässigen Wasserzins den geänderten Verhältnissen anzupassen. Gleichzeitig soll der Bundesrat prüfen, ob auf die gesetzliche Festsetzung einer Obergrenze für den Wasserzins verzichtet werden kann.
Texfe de la motion du 19 juin 1992 Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un projet de révision de l'article 49 de la loi du 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques, en se référant le cas échéant à l'article 24bis 3e alinéa de la constitution, dans le but d'adapter la limite supérieure des redevances aux conditions actuelles. Il conviendrait également d'examiner la possibilité de renoncer à limiter la redevance annuelle par la voie législative. Mitunterzeichner - Cosignataires: Baumberger, Bezzola, Birscher Peter, Blatter, Bodenmann, Bonny, Bühler Simeon, Bundi, Bürgi, Caccia, Caspar-Hutter, Comby, Cotti, Danuser, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dormann, Ducret, Eggenberger, Engler, Epiney, Fasel, Grendelmeier, Grossenbacher, Haller, Hämmerle, Hari, Heberlein, Hildbrand, Jäggi Paul, Jori, Keller Anton, Kühne, Ledergerber, Leu Josef, Maeder, Marti Werner, Maspoli, Meyer Theo, Nabholz, Raggenbass, Rutishauser, Schmidhalter, Schnider, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Theubet, Tschäppät Alexander, Weder Hansjürg, Wick, Wiederkehr, Züger, Zwahlen. Zwygart (60) Schriftliche Begründung -
Développement par écrit Am 21. Juni 1985 haben die eidgenössischen Räte eine Erhöhung des Wasserzinsmaximums beschlossen. Die Erhöhung erfolgte stufenweise, die letzte Anfang 1990. Demnach beträgt die jährliche Entschädigung heute 54 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung. Seit der Beschlussfassung beläuft sich die Teuerung auf über 25 Prozent. Bei der damaligen parlamentarischen Beratung wurde leider dem Bundesrat nicht die

Kompetenz für eine periodische Anpassung des Höchstsatzes an die veränderten Verhältnisse erteilt. Die Teuerungsanpassung ist jedoch ein elementarer Grundsatz unserer Marktwirtschaft, was auch der Bundesrat mehrfach betont hat. So führte beispielsweise Bundesrat Leon Schlumpf bei der Behandlung der Gesetzesrevision in der Sitzung des Nationalrates vom 20. Juni 1985 aus: «Man muss die Teuerung ausgleichen. Das ist eine ganz elementare Forderung. Die Vergütung für dieses wertvolle Gut - es ist übrigens nicht das zur Verfügung gestellte Wasser, sondern die Wasserkraft, also Menge plus Gefälle; das Wasser wird nicht verkauft - muss doch insgesamt real in ihrem Wert erhalten bleiben.» (AB 1985 N 1183). Da eine neue Anpassung der Entschädigung (infolge des langwierigen parlamentarischen Verfahrens) viel Zeit beansprucht, werden die neuen Ansätze nicht vor 1995 in Kraft treten können. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfte die Geldentwertung rund 35 Prozent betragen, so dass die Wasserrechtsverleiher (Kantone und Gemeinden) einen erheblichen Substanzverlust für eine ihrer wenigen Ressourcen erleiden. Die Vorarbeiten für die Anpassung müssen deshalb unverzüglich eingeleitet werden. -Als Vergleich sei angeführt, dass der Realwert des Wasserzinses auf der Grundlage der Ansätze von 1916 heute 270 Franken pro Kilowatt betragen würden. Uebrigens werden die Stromkonsumenten eine angemessene Anpassung kaum spüren, da die Entschädigung für den Rohstoff «Wasserkraft» lediglich 7 Prozent des Strompreises oder 0,8 Rappen pro Kilowatt beträgt. Bei der Wasserkraft handelt es sich um eine äusserst wertvolle, preisgünstige, erneuerbare und umweltfreundliche Energie. Die Entschädigung dieser wertvollen Energie entspricht jedoch nicht dem Marktwert. Deshalb muss im Rahmen der Revision der Wasserrechtsgesetzgebung eine Lösung mit einer gerechteren bzw. marktkonformen Wasserzinsentschädigung gesucht werden. Gegenwärtig werden grosse Anstrengungen zur Revitalisierung der Wirtschaft und zur Deregulierung unternommen. Die staatliche Preisfestsetzung im Wasserrechtsgesetz passt nicht in unser freiheitliches marktwirtschaftliches Ordnungssystem. Sie ist ein Unikum in unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung und widerspricht den Bemühungen des Bundesrates zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Ein Verzicht auf eine gesetzliche Preisschranke drängt sich um so mehr auf, als sie damals unter völlig anderen Voraussetzungen eingeführt wurde, nämlich um zu verhindern, dass durch zu hohe Wasserzinse die Nutzung der Wasserkraft behindert werden könnte. Heute muss die Abgeltung des Rohstoffes «Wasserkraft» über eine möglichst marktgerechte Grundlage erfolgen. Dadurch wird ein häuslicher Umgang mit dieser wertvollen Energie gefördert. Schliesslich ist eine Anpassung bzw. Neuregelung auch nötig, um den Berg- und Randgebieten zu ermöglichen, ihre eigene Ressourcen besser auszuschöpfen. Diese wertvolle regionalpolitische Massnahme kann die mit der europäischen Integration sich für die Berggebiete ergebenden Probleme etwas mildern. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. November 1992 Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 novembre 1992 1. Anpassung des eidgenössischen Wasserzinsmaximums Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) legt den gegenwärtigen Höchstsatz auf 54 Franken pro Kilowatt fest. Dieser Preis trat am 1. Januar 1990 in Kraft und entspricht einer Erhöhung um 100 Prozent im Vergleich zur Situation vor der Revision von 1985. Die Bekämpfung der Teuerung, die Wiederankurbelung unserer Wirtschaft sowie die Bedeutung der Rechtssicherheit sprechen gegen eine erneute wesentliche Erhöhung innerhalb einer kurzen Zeitspanne. Die Wasserkraft ist eine einheimische und erneuerbare Energiequelle, deren Nutzung unterstützt werden soll. Hohe Was-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Danuser Aenderung von Artikel 49 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte Motion Danuser Loi sur l'utilisation des forces hydrauliques. Modification de l'article 49, 1er alinéa In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band VI Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3274 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.12.1992 - 08:00 Date Data Seite 2744-2745 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 109 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.